

**Motion Gmür-Schönenberger Andrea und Mit. über die Einführung eines generellen Kinderbetreuungsabzuges (Nr. 53)****Eröffnet: 10. September 2007 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, einen generellen Kinderbetreuungsabzug einzuführen. Er soll fester Bestandteil des Fremdbetreuungsabzuges sein. Es soll kein neuer Steuerabzug geschaffen werden. Fremdbetreuungskosten eines Kindes sollen nur soweit geltend gemacht werden können, als sie den generellen Kinderbetreuungsabzug von 3'000 Franken übersteigen. Der generelle und der Fremdbetreuungsabzug betragen zusammen im Maximum 6'400 Franken.

Die Berücksichtigung eines generellen Betrages für die eigene Kinderbetreuung von 3'000 Franken bedeutet im Ergebnis eine Erhöhung des Kinderabzuges. Der Fremdbetreuungsabzug kann für minderjährige Kinder geltend gemacht werden. Da der generelle Kinderbetreuungsabzug mit dem Fremdbetreuungsabzug verknüpft sein soll, bedeutet dies eine Erhöhung des Kinderabzuges von 6'400 auf 9'400 Franken für Kinder, die das sechste Altersjahr noch nicht vollendet haben und eine Erhöhung des Kinderabzuges von 6'900 auf 9'900 Franken für Kinder, die das sechste Altersjahr vollendet haben, maximal bis zur Volljährigkeit.

Da der Abzug für Kinderbetreuung maximal 6'400 Franken betragen soll, können für Fremdbetreuung der Kinder nur noch die den generellen Kinderbetreuungsabzug von 3'000 Franken übersteigenden Kosten abgezogen werden, das heisst 3'400 Franken. Der Abzug für tatsächliche Fremdbetreuungskosten wird damit faktisch um 3'000 Franken gekürzt. An Fremdbetreuungskosten könnten so noch bis zu 3'400 Franken abgezogen werden.

Mit den Steuergesetzrevisionen 2005 und 2008 sind die Kinderabzüge um rund 40 Prozent erhöht worden. Ab 2008 beträgt der Abzug für Kinder bis sechs Jahre 6'100 Franken, für Kinder ab sechstem Altersjahr 6'900 Franken und für Kinder, wenn sie in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehen und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten müssen, 12'000 Franken. Mit diesen Erhöhungen befindet sich der Kanton Luzern unter den Kantonen mit den höchsten Kinderabzügen. Mit der von der Motion verlangten Erhöhung würde sich der Kanton Luzern an der Spitze befinden; einzig der Kanton Tessin hätte einen noch leicht höheren Kinderabzug.

Die Einführung des generellen Betreuungskostenabzuges beziehungsweise die Erhöhung des Kinderabzuges für minderjährige Kinder um 3'000 Franken hätten Mindereinnahmen von rund 13 Millionen Franken zur Folge. Darin eingerechnet ist die Kürzung des Fremdbetreuungskostenabzuges. Für die Gemeinden würde dies einen Ausfall von rund 17 Millionen Franken bedeuten. Insgesamt würde der Ausfall rund 30 Millionen Franken betragen.

Mit den Steuergesetzrevisionen 2005 und 2008 sind die unteren und mittleren Einkommen spürbar entlastet worden. Diese Entlastung kommt in wesentlichen Teilen den Familien mit Kindern zu Gute. Die Familien mit Kindern sind zudem zusätzlich mit der Erhöhung der Kinderabzüge per 2008 berücksichtigt worden.

Ohne die Steuergesetzrevision von 2008 zu berücksichtigen zeigt die Studie "Existenzsicherung in der Schweiz" der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in der Aktualisierung vom August 2007, dass so genannte traditionelle Familien mit kleinen bis mittleren Einkommen in Luzern gemessen am verfügbaren Einkommen gesamtschweizerisch verglichen eine gute Position einnehmen. Werden neben Steuern auch die Sozialtransfers, Miete und Krankenkassenprämien berücksichtigt, liegt der Falltyp 2 (Familie mit zwei Kindern ohne Zweiteinkommen und Bruttolohn von rund 53'000 Franken) auf Rang 7 und an der Spitze aller Zentralschweizer Kantone. Die Position hat sich von Rang 12 im Jahr 2002 auf Rang 7 im Jahr 2006 oder um rund 2'100 Franken mehr verfügbares Einkommen verbessert. Ein Handlungsbedarf zur Verbesserung dieser guten Position mit der Einführung des generellen Betreuungskostenabzugs beziehungsweise die Erhöhung des Kinderabzuges zeichnet sich nicht ab, zumal die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2008 in dieser Studie noch gar nicht berücksichtigt sind.

Die Reduktion des Abzuges für Fremdbetreuungskosten bedeutet eine Schlechterstellung der Fremdbetreuung gegenüber der ausschliesslichen Eigenbetreuung. Der Abzug für Fremdbetreuung berücksichtigt tatsächliche wirtschaftliche Einbussen bei Fremdbetreuung. Er zielt darauf ab, keine zusätzlichen steuerlichen Hürden aufzubauen, um eine Berufstätigkeit auszuüben. Er dient zusammen mit dem Zweitverdiener-Abzug dazu, die Ausübung einer Berufstätigkeit durch beide Ehepartner nicht zu bestrafen. Unsere Volkswirtschaft ist darauf angewiesen, dass sich sämtliche Bürgerinnen und Bürger nach ihren Möglichkeiten am wirtschaftlichen Fortkommen beteiligen können. Die Reduktion der Abzugsmöglichkeiten für Fremdbetreuung läuft dieser Zielsetzung zuwider.

Wir sind bereit, das Anliegen anlässlich der nächsten Steuergesetzrevision zu prüfen. Allerdings werden wir die Priorität im Vergleich zu den übrigen vorgeschlagenen Massnahmen und die Finanzierbarkeit überprüfen müssen.

Luzern, 23. Oktober 2007 / RRB-Nr. 1290